

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2008

## **Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen**

(Beurkundungsgesetz; BeurkG)

vom ... 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1)</sup> vom 10. Dezember 1907 sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### *Notarinnen und Notare*

<sup>1</sup> Notarinnen und Notare sind:

- a) die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Gemeindeangestellten (gemeindliche Notarinnen und Notare);
- b) die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (freiberufliche Notarinnen und Notare);
- c) die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Angestellten des Grundbuch- und Vermessungsamtes.

<sup>2</sup> Die amtierenden gemeindlichen sowie die ermächtigten freiberuflichen Notarinnen und Notare dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind nicht verpflichtet, notarielle Dienstleistungen anzubieten.

#### § 2

##### *Beglaubigungspersonen*

Beglaubigungspersonen sind:

- a) die ermächtigten Angestellten der Staatskanzlei und der Einwohnergemeinden;
- b) die gemeindlichen und freiberuflichen Notarinnen und Notare;
- c) die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

#### § 3

##### *Verzeichnis*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten und für die Beglaubigungen zuständigen Personen, das über die sachliche Zuständigkeit Aufschluss erteilt.

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> Das Verzeichnis liegt bei der Staatskanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird im Staatskalender veröffentlicht.

#### § 4

##### *Publikation*

<sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission publiziert die Erteilung und jede Änderung sowie den befristeten oder dauernden Entzug und das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis der ermächtigten Notarinnen und Notare im Amtsblatt.

<sup>2</sup> Die Notariatsaufsichtskommission publiziert die Erteilung und jede Änderung sowie den befristeten oder dauernden Entzug und das Erlöschen der Beglaubigungsbefugnis der Angestellten der Staatskanzlei und der Einwohnergemeinden im Amtsblatt.

<sup>3</sup> Die Publikation der Erteilung und der Änderung der Beurkundungsbefugnis der Notarinnen und Notare und der Beglaubigungsbefugnis hat konstitutive Wirkung. In den übrigen Fällen wirkt die Publikation deklaratorisch.

#### § 5

##### *Beurkundungspflicht*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr oder ihm verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen. Sie oder er kann die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar lehnt eine Beurkundung ab:

- a) wenn ein gesetzlicher Ausstandsgrund gemäss § 11 besteht;
- b) wenn sie oder er sich aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund befangen fühlt;
- c) wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
- d) wenn eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

#### § 6

##### *Pflicht zur Interessenwahrung*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich.

<sup>2</sup> Die freiberufliche Notarin oder der freiberufliche Notar übt die notarielle Tätigkeit unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.

#### § 7

##### *Unvereinbarkeiten*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats unvereinbar ist.

<sup>2</sup> Unvereinbar mit der Beurkundungstätigkeit ist namentlich die freiberufliche Ausübung der notariellen Tätigkeit im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person.

<sup>3</sup> Die gleichzeitige Ausübung der anwaltschaftlichen und der notariellen Tätigkeit ist zulässig; ebenso die Ausübung im Anstellungsverhältnis zu einer im Anwaltsregister eingetragenen Person.

<sup>4</sup> Die Missachtung von Unvereinbarkeiten hat Disziplinar massnahmen gemäss § 45 zur Folge.

#### § 8

##### *Sorgfaltspflicht*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar nimmt die Beurkundung mit Sorgfalt vor. Sie oder er hat namentlich die Pflicht:

- a) den Willen der Parteien zu ermitteln;
- b) die Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren;
- c) auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken;

d) dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Notarin oder dem Notar eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

## § 9

### *Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar wahrt das Amts- und das Berufsgeheimnis. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- oder Mitteilungspflichten.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch für die Hilfspersonen, Übersetzerinnen und Übersetzer, Beurkundungszeuginnen und -zeugen und die Mitglieder der Notariatsaufsichtskommission.

## § 10

### *Auskunftsspflicht*

<sup>1</sup> Die Notarinnen und Notare sind gegenüber der Notariatsaufsichtskommission auskunftspflichtig.

<sup>2</sup> Sie haben dieser jede gewünschte Auskunft über ihre Beurkundungstätigkeit zu erteilen und auf Verlangen alle Akten vorzulegen.

## § 11

### *Ausstandspflicht*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar befindet sich im Ausstand, bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreterin oder Vertreter einer Partei mitwirken:

- a) die Notarin oder der Notar selbst, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre Partnerin oder sein Partner in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft oder eine mit den genannten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;
- b) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der die Notarin oder der Notar, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre Partnerin oder sein Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft beteiligt ist;
- c) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Notarin oder des Notars;
- d) eine juristische Person, der die Notarin oder der Notar, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre Partnerin oder sein Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft als Organ angehören oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt sind;
- e) eine Person, zu der die Notarin oder der Notar, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihr Partner oder seine Partnerin in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft in einem rechtlichen oder faktischen Abhängigkeitsverhältnis steht;
- f) eine Person, zu der die Notarin oder der Notar, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft im Verhältnis von Freundschaft oder Feindschaft steht.

<sup>2</sup> Die Ausstandsvorschriften gelten auch für die vormalige Ehegattin oder Partnerin in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft, den vormaligen Ehegatten oder Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft. Sie gilt weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeuginnen oder Zeugen und als Übersetzerinnen oder Übersetzer mitwirken.

<sup>3</sup> Die Verletzung der Ausstandsvorschriften hat die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Die Anfechtungsfrist beträgt 60 Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes, die absolute Verjährungsfrist 10 Jahre. Die Kenntnis des Ausstandsgrundes schliesst die Anfechtung durch die Parteien aus.

## § 12

### *Anmeldepflicht*

Sofern gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die Notarin oder der Notar die von ihr oder ihm beurkundeten eintragungsbefürhtigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim zuständigen Amt zur Eintragung an.

## Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

### A) Zuständigkeiten

#### § 13

##### *Örtliche Zuständigkeit*

Die Notarinnen und Notare dürfen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

#### § 14

##### *Sachliche Zuständigkeit*

###### *a) gemeindliche Notarinnen und Notare*

<sup>1</sup> Gemeindliche Notarinnen und Notare sind für alle öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen zuständig.

<sup>2</sup> Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücke.

<sup>3</sup> Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auch auf Grundstücke anderer Gemeinden, ist die Zuständigkeit ebenfalls gegeben. Die Notarin oder der Notar stellt in diesem Falle den anderen Gemeinden von Amtes wegen je ein Vertragsexemplar zur Kenntnisnahme zu.

#### § 15

###### *b) freiberufliche Notarinnen und Notare*

Freiberufliche Notarinnen und Notare sind unter Vorbehalt des § 51 für alle öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen zuständig.

#### § 16

###### *c) Grundbuch- und Vermessungsamt*

Die Notarinnen und Notare des Grundbuch- und Vermessungsamtes sind für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften zwecks Vornahme von Grundbuchbereinigungen zuständig. Ausnahmsweise können sie auch Pfanderrichtungsverträge öffentlich beurkunden.

#### § 17

###### *d) Zuständigkeit für Beglaubigungen*

Die Beglaubigungspersonen sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Kopien, usw. zuständig.

### B) Beurkundung von Willenserklärungen

#### § 18

##### *Prüfungspflichten*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar prüft die Identität und die Handlungsfähigkeit der vor ihr oder ihm erscheinenden Personen. Sie oder er prüft die Vollmacht allfälliger Vertreterinnen und Vertreter.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar verweigert die Beurkundung, wenn sie oder er die Überzeugung gewinnt, dass eine Person, die bei der Beurkundung eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben hat, nicht urteilsfähig ist.

<sup>3</sup> Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer Urkundspartei Zweifel, nimmt die Notarin oder der Notar die Beurkundung auf deren Verlangen vor und hält diesen Umstand in der Urkunde fest.

## § 19

### *Wahrung der Form*

Die Notarin oder der Notar sorgt für die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der zu beurkundenden Willenserklärungen.

## § 20

### *Feststellung des Parteiwillens*

#### *a) im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar überzeugt sich durch eigene Wahrnehmung davon, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht. Zu diesem Zwecke hat sie oder er den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären sich die Parteien mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden, so lässt sie oder er diese von ihnen unterzeichnen.

<sup>2</sup> Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Notarin oder dem Notar erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Notarin oder dem Notar in der Beurkundungsformel anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

## § 21

### *b) einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte*

Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes und bei der Eingehung einer Bürgschaft, genügt es, wenn nur die verpflichtete Partei vor der Notarin oder dem Notar erscheint, sofern die Zustimmung der berechtigten Partei schriftlich beigebracht wird.

## § 22

### *c) Unmöglichkeit der Unterzeichnung*

Ist eine Partei ausserstande zu unterzeichnen oder ein individualisierendes Schriftzeichen zu setzen oder bestehen darüber Zweifel, so hat eine Zeugin oder ein Zeuge mitzuwirken. Die Zeugin oder der Zeuge hat in der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Partei ihre Zustimmung zum Inhalt der Urkunde erklärt hat.

## § 23

### *Beurkundungserklärung*

<sup>1</sup> Die öffentliche Urkunde wird durch die Beurkundungserklärung der Notarin oder des Notars hergestellt.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar hat unter Angabe ihres oder seines Namens auf der Urkunde zu erklären, sie oder er beurkunde öffentlich, dass die Urkunde dem ihr oder ihm mitgeteilten Willen der Parteien entspreche und von den Parteien unterzeichnet bzw. in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden sei.

<sup>3</sup> Die Notarin oder der Notar unterzeichnet diese Erklärung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit. Die Urkunde muss den Stempel der Notarin oder des Notars tragen.

## § 24

### *Urkunde in fremder Sprache*

<sup>1</sup> Versteht eine Partei die deutsche Sprache nicht, so ist neben dem deutschen Text eine Übersetzung zu erstellen und ihr diese zur Kenntnis zu bringen. Ist die Notarin oder der Notar nicht selbst der fremden Sprache mächtig, so hat sie oder er hierfür eine geeignete Übersetzerin oder einen geeigneten Übersetzer beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar oder die beigezogene Übersetzerin oder der Übersetzer hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.

<sup>3</sup> Wenn die Parteien und die Notarin oder der Notar der gleichen fremden Sprache mächtig sind, kann der fremdsprachige Text ohne deutsche Übersetzung beurkundet werden.

<sup>4</sup> Die übersetzende Person kann zugleich Zeugin oder Zeuge sein.

## **C) Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, Sachverhalte und Feststellungen**

### § 25

#### *Sinngemässe Anwendung*

<sup>1</sup> Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, Sachverhalte und Feststellungen kommen die vorstehenden Bestimmungen sinn- gemäss zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Notarin oder der Notar unter Angabe ihres oder seines Namens auf der Urkunde erklärt, sie oder er beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr oder ihm gemachten Wahrnehmungen überein.

### § 26

#### *Zusätzliche Prüfungspflichten*

Die Notarin oder der Notar prüft das Vorhandensein derjenigen Eigen- schaften, die die erklärende Person zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Rechtshandlung befähigt, wie namentlich die Organstellung, die Aktionärseigenschaft und die gültige Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Universalversammlung.

## **D) Besondere Vorschriften**

### § 27

#### *Mehrteilige Urkunden*

Besteht die öffentliche Urkunde aus mehreren Blättern, so sind diese in geeigneter und dauerhafter Weise zusammen zu halten oder es sind alle Blät- ter fortlaufend zu nummerieren und von der Notarin oder dem Notar einzeln zu unterzeichnen und zu stempeln.

### § 28

#### *Bescheinigung über formell richtige Beurkundung*

Die Direktion des Innern bescheinigt auf Begehren einer Partei auf der Urkunde, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Recht des Kantons Zug vorliegt.

### § 29

#### *Geschäftsprotokoll*

<sup>1</sup> Die Notarinnen und Notare, mit Ausnahme derjenigen des Grundbuch- und Vermessungsamtes, führen über die öffentlichen Beurkundungen ein Geschäftsprotokoll, in welches fortlaufend einzutragen sind:

- a) Geschäftsnummer;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit der Beurkundung;
- c) Gegenstand der Beurkundung und Parteien.

<sup>2</sup> Die Notarinnen und Notare, mit Ausnahme derjenigen des Grundbuch- und Vermessungsamtes bewahren ein Original oder eine beglaubigte Kopie der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden auf.

<sup>3</sup> Die freiberuflichen Notarinnen und Notare übergeben das Geschäfts- protokoll und die Originale oder beglaubigte Kopien der Urkunden beim Entzug oder nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die Nota- riatsaufsichtskommission eine Ausnahmeregelung treffen.

### § 30

#### *Stempel*

<sup>1</sup> Die Stempel der Notarinnen und Notare enthalten den Namen, die Bezeichnung «Notarin» oder «Notar» und das Kantonswappen.

<sup>2</sup> Die Notarinnen und Notare hinterlegen ihre Unterschrift nebst Abdruck der von ihnen verwendeten Stempel bei der Staatskanzlei.

## E) Beglaubigung

### § 31

#### *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Beglaubigungsperson überprüft die Identität der oder des Unterzeichnenden. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeichneten Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.

<sup>2</sup> Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die Beglaubigungsperson eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Bei der Beglaubigung von Abschriften oder Kopien hat sich die Beglaubigungsperson persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.

### § 32

#### *Form*

<sup>1</sup> Die Beglaubigung erfolgt durch einen Vermerk, der von der Beglaubigungsperson unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist. Der Unterschrift ist der Stempel der Beglaubigungsperson beizufügen.

<sup>2</sup> Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind ferner der Name und Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, anzugeben.

<sup>3</sup> Bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente ist jede Seite zu unterzeichnen.

### 3. Abschnitt:

## **Erteilung und Erlöschen der Beurkundungsbefugnis**

### § 33

#### *Persönliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Für den Erwerb der Beurkundungsbefugnis müssen die Gemeindeangestellten folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
- b) sie müssen handlungsfähig sein;
- c) es darf gegen sie keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit der notariellen Tätigkeit nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen und
- d) es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen.

<sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen das Schweizer Bürgerrecht besitzen und im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein.

### § 34

#### *Fachliche Voraussetzungen*

##### *a) Gemeindeangestellte*

<sup>1</sup> Den Gemeindeangestellten wird die Beurkundungsbefugnis erteilt, wenn sie

- a) ein mindestens 12-monatiges notarielles Praktikum absolviert und die Notariatsprüfung bestanden haben oder
- b) im Besitze eines von der Notariatsprüfungskommission anerkannten Anwaltspatents oder Fähigkeitsausweises sind, die sie zu öffentlichen Beurkundungen in allen Zivilsachen befähigen.

<sup>2</sup> Für Gemeindeangestellte, die im Besitz des zugerischen oder eines gleichwertigen ausserkantonalen Anwaltspatents sind, gilt die Praktikumsdauer gemäss § 35 Bst. a.

## § 35

### *b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*

Den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird die Beurkundungsbefugnis erteilt, wenn sie

- a) ein mindestens neunmonatiges notarielles Praktikum absolviert und die Notariatsprüfung bestanden haben oder
- b) im Besitze eines von der Notariatsprüfungskommission anerkannten Anwaltspatents oder Fähigkeitsausweises sind, die sie zu öffentlichen Beurkundungen in allen Zivilsachen befähigen.

## § 36

### *Erlöschen der Beurkundungsbefugnis*

Die Beurkundungsbefugnis erlischt durch Verzicht, Wegfall der für ihre Ausübung erforderlichen Voraussetzungen und dem dauernden Entzug.

## 4. Abschnitt:

### **Notariatsprüfung**

## § 37

### *Gesuch um Prüfungszulassung*

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung erwerben wollen, haben der Notariatsprüfungskommission ein Gesuch um Prüfungszulassung einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche um Zulassung von Gemeindeangestellten sind durch den Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind sämtliche Bescheinigungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis und für die Zulassung zur Notariatsprüfung erfüllt sind.

## § 38

### *Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zur Notariatsprüfung werden folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

- a) die vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindeangestellten;
- b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 33 Abs. 2 und die fachlichen Voraussetzungen gemäss § 35 erfüllen und im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.

<sup>2</sup> Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber müssen das notarielle Praktikum im Kanton Zug unter der Aufsicht einer Person absolviert haben, die über einen von der Notariatsprüfungskommission anerkannten notariellen Fähigkeitsausweis verfügt. Die Anrechnung von ausserhalb des Kantons absolvierten Praktika gemäss § 40 Abs. 1 Bst. c bleibt vorbehalten.

## § 39

### *Notariatsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Notariatsprüfungskommission, welche sich aus mindestens fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder muss mindestens über ein Anwaltspatent mit Beurkundungsbefugnis gemäss § 51 Abs. 1 verfügen oder über einen Fähigkeitsausweis, der die Inhaberin oder den Inhaber zu öffentlichen Beurkundungen in allen Zivilsachen befähigt.

<sup>3</sup> Die Direktion des Innern führt das Sekretariat.



## § 40

### *Aufgaben der Notariatsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission

- a) entscheidet über die Zulassung zur Notariatsprüfung;
- b) entscheidet über die Anerkennung ausserkantonaler Fähigkeitsausweise und kann die Anerkennung von der Absolvierung einer Zusatzprüfung abhängig machen;
- c) entscheidet über die Anrechnung ausserkantonaler Praktika;
- d) führt die Notariatsprüfungen durch;
- e) bestimmt den Umfang der Zusatzprüfung gemäss § 50 Abs. 2;
- f) erteilt die Beurkundungsbefugnis;
- g) ist besorgt für die Publikation gemäss § 4 Abs. 1.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

## 5. Abschnitt:

### **Aufsicht**

## § 41

### *Behörden*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Notarinnen und Notare üben in erster Instanz die Notariatsaufsichtskommission und als Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Notariatsaufsichtskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Die Direktion des Innern führt das Sekretariat.

## § 42

### *Zusammensetzung der Notariatsaufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Notariatsaufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Ihr gehören mindestens an:

- a) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, die dem Obergericht angehören;
- b) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, die der Direktion des Innern angehören;
- c) je ein gemeindlich und freiberuflich als Notarin oder Notar tätiges Mitglied und Ersatzmitglied.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder muss mindestens über ein Anwaltspatent mit Beurkundungsbefugnis gemäss § 51 Abs. 1 verfügen oder über einen Fähigkeitsausweis, der die Inhaberin oder den Inhaber zu öffentlichen Beurkundungen in allen Zivilsachen befähigt.

<sup>3</sup> Dem Advokatenverein und der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten steht bezüglich ihrer Vertretungen ein Vorschlagsrecht zu.

## § 43

### *Aufgaben der Notariatsaufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Notariatsaufsichtskommission wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

<sup>2</sup> Sie

- a) erteilt die Ermächtigung zur Beglaubigung;
- b) ist besorgt für die Publikation gemäss § 4 Abs. 2;
- c) wacht über die Einhaltung der Amtspflichten der Notariats- und der Beglaubigungspersonen;
- d) ordnet periodisch kostenpflichtige Inspektionen an und kann Dritten Inspektionsaufträge erteilen;
- e) erteilt den Notarinnen und Notaren sowie den Beglaubigungspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;
- f) übt bei Amtspflichtverletzungen die Disziplinargewalt über die gemeindlichen und die freiberuflichen Notarinnen und Notare sowie über die Beglaubigungspersonen aus, vorbehaltlich Abs. 3;

- g) entbindet die Notarinnen und Notare sowie die Beglaubigungspersonen vom Amtsgeheimnis;
- h) überwacht die Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Geschäftsprotokolls und der Urkundenoriginals bzw. der beglaubigten Kopien an das Staatsarchiv;
- i) erstattet dem Regierungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>3</sup> Werden durch eine Handlung oder Unterlassung einer freiberuflichen Notarin oder eines freiberuflichen Notars sowohl Amts- als auch Berufspflichten verletzt, übt die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Disziplinargewalt aus. Auch ist sie zuständig, wenn eine freiberufliche Notarin oder ein freiberuflicher Notar sowohl vom Amts- als auch vom Berufsgeheimnis zu entbinden ist.

#### § 44

##### *Anzeige*

<sup>1</sup> Wer sich durch das Verhalten einer Notarin, eines Notars oder einer Beglaubigungsperson verletzt fühlt, kann bei der Notariatsaufsichtskommission Anzeige erstatten.

<sup>2</sup> Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die für das Erlöschen oder den Entzug der Beurkundungs- oder der Beglaubigungsbefugnis einer Person bedeutsam sind, hat der Notariatsaufsichtskommission unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 45

##### *Disziplinarmaßnahmen*

<sup>1</sup> Disziplinarmaßnahmen sind Verwarnung, Verweis und Busse bis Fr. 20'000.–.

<sup>2</sup> In schweren Fällen kann die Beurkundungs- und die Beglaubigungsbefugnis befristet für höchstens zwei Jahre oder dauernd entzogen werden.

<sup>3</sup> Eine Busse kann zusätzlich zum befristeten oder dauernden Entzug angeordnet werden.

<sup>4</sup> Nötigenfalls kann die Notariatsaufsichtskommission die Beurkundungs- und die Beglaubigungsbefugnis vorsorglich entziehen.

#### § 46

##### *Disziplinarverfahren*

<sup>1</sup> Die Notariatsaufsichtskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Notariatsaufsichtskommission oder ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Notariats- und die Beglaubigungspersonen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Notariatsaufsichtskommission auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

<sup>3</sup> Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozessualen Verfahrensgarantien sinngemäss.

<sup>4</sup> Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Notariats- und Beglaubigungsperson findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.

#### § 47

##### *Verjährung*

<sup>1</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Notariatsaufsichtskommission vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

<sup>4</sup> Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene Verjährungsfrist, falls diese länger ist.

## § 48

### *Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die freiberuflichen Notarinnen und Notare haften für ihre Beurkundungstätigkeit nach Zivilrecht.

<sup>2</sup> Die übrigen Notarinnen und Notare unterstehen dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup>.

## § 49

### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes ergangenen Entscheide kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdelegitimation und die Beschwerdegründe richten sich nach den Bestimmungen für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>3</sup> Entscheide über Prüfungsergebnisse werden vom Verwaltungsgericht nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

## 6. Abschnitt

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 1. Übergangsbestimmungen

### § 50

#### *gemeindliche Notarinnen und Notare*

<sup>1</sup> Die Beurkundungsbefugnis der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten gemeindlichen Notarinnen und Notare richtet sich nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup> Gemeindliche Notarinnen und Notare, die öffentliche Beurkundungen in allen Zivilsachen vornehmen wollen, haben eine Zusatzprüfung abzulegen.

### § 51

#### *freiberufliche Notarinnen und Notare*

<sup>1</sup> Die Beurkundungsbefugnis der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten freiberuflichen Notarinnen und Notare richtet sich nach bisherigem Recht. Sie sind zuständig für:

- a) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 f. und 335 ZGB);
- b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 181 ZGB) sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigentums (Art. 197/98 ZGB);
- c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB);
- d) öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 498 f. ZGB);
- e) Erbvertrag (Art. 512 ZGB);
- f) Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR);
- g) Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR);
- h) Entkräftung eines Schuldscheins und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR);
- i) Bürgschaft und Vollmacht hierzu;
- k) Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR);
- l) Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 620 – 926 OR);
- m) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Anleiher-Obligationsgläubiger (Art. 1169 OR);
- n) Beurkundungen gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Art. 20, 44, 65, 70 Abs. 2, 79 Abs. 3 FusG);

<sup>1)</sup> BGS 154.11

o) Beurkundung von Wechsel- und Checkprotesten (Art. 1034 – 1041, Art. 1128 OR)

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 besteht auch dann, wenn sich das Rechtsgeschäft auf Grundstücke im Ausland bezieht oder nebensächlich auf dingliche Rechte an Grundstücken.

<sup>3</sup> Freiberufliche Notarinnen und Notare, die die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung immobilarsachenrechtlicher Geschäfte erwerben wollen, haben eine Notariatsprüfung im Immobiliarsachenrecht abzulegen.

<sup>4</sup> Die Notariatsprüfungskommission kann eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller von der Absolvierung dieser Fähigkeitsprüfung dispensieren, wenn der Nachweis der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Immobiliarsachenrecht auf andere Weise erbracht wird.

## 2. Schlussbestimmungen

### § 52

#### *Änderung bisherigen Rechts*

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 92 Ziff. 4 aufgehoben

§ 143 Ziff. II aufgehoben

2. Das Einführungsgesezt zum schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 aufgehoben

3. Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Ziff. 85 – 92 aufgehoben

Ziff. 116 Bst. I Beurkundungswesen eingefügt

4. Das Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1, dritter Satz streichen

§ 8 Abs. 1 Bst. c ... «über die Befähigung zur Beurkundung,» streichen

§ 13 Abs. 1 dritter Satz lautet neu: «Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied müssen zudem im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein und mit Geschäftsadresse im Kanton Zug den Anwaltsberuf ausüben».

§ 14 Abs. 1 Bst. f, g und h streichen

§ 19 Abs. 1 Bst. c streichen; Bst. d lautet neu: «...Entbindung vom Berufsgeheimnis.»; Bst. f: «...bzw. ein Entzug der Beurkundungsbefugnis» streichen

<sup>1)</sup> GS 22, 95 (BGS 171.1)

<sup>2)</sup> GS 27, 837 (BGS 216.1)

<sup>3)</sup> GS 26, 333 (BGS 641.1)

<sup>4)</sup> BGS 163.1

§ 23 Abs. 1 Bst. b und f streichen

§ 53

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946<sup>1)</sup>.
- b) das Kreisschreiben des Obergerichts und der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug an die Urkundspersonen zur Einführung des Gesetzes vom 3. Juni 1946 über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 10. Dezember 1946<sup>2)</sup>

§ 54

*Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt den für alle Notarinnen und Notare verbindlichen Gebührentarif.

§ 55

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes. Es untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 223.1

<sup>2)</sup> BGS 223.2